

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/477 —

Betr.: Besetzung der Schulleiterstelle des Gymnasiums Uetze

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dehn (SPD) vom 29. 11. 1982

Die o. g. Schulleiterstelle war ausgeschrieben worden. Im Mai 1982 hatte sich die Schulbehörde für einen der insgesamt sechs Bewerber entschieden. Als dieser seine Bewerbung kurzfristig zurückzog, wurde der stellvertretende Schulleiter des Gymnasiums Uetze kurzerhand zum Schulleiter ernannt. Um eine Hausbewerbung handelte es sich nur deshalb nicht, weil der so ausgewählte Kandidat sich für die Schulleiterstelle am Gymnasium Uetze überhaupt nicht beworben hatte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum entschied man sich bei der Besetzung der Schulleiterstelle nach der Absage des auf Platz 1 gesetzten Bewerbers nicht für einen der fünf anderen Bewerber?
2. Ist der jetzt ernannte Schulleiter, der bislang stellvertretender Schulleiter des Gymnasiums Uetze war, ausweislich seiner Examensnoten und seiner Beurteilungen den nicht berücksichtigten fünf Bewerbern des Bewerbungsverfahrens gegenüber so herausragend besser qualifiziert, daß diese für die Schulleiterstelle nicht in Betracht kommen konnten?
3. Entspricht es den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, eine Schulleiterstelle auszuschreiben, sechs Bewerbungen zu erhalten und sie schließlich mit einem Beamten zu besetzen, der sich für diese Stelle nicht beworben hatte?
4. Ist es richtig, daß der Schulausschuß der Gemeinde Uetze erst am 4. November 1982, also nach der Ernennung des neuen Schulleiters, von dem Vertreter der Bezirksregierung informiert wurde?
5. Hält die Landesregierung dies für eine korrekte Benehmensherstellung im Sinne des § 37 des Niedersächsischen Schulgesetzes?
6. Sind der Landesregierung die Voten der Gesamtkonferenz und des Schulausschusses der Gemeinde Uetze in diesem Zusammenhang bekannt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/477 —

Hannover, den 16. 2. 1983

In der Anfrage wird irrtümlich davon ausgegangen, daß die Stelle bereits besetzt und der Schulleiter ernannt ist. Dies ist nicht der Fall. Der Schulleiter am Gymnasium in Uetze wird erst ernannt, wenn das vom Schulgesetz vorgeschriebene Beteiligungsverfahren abgeschlossen, d. h. die Gesamtkonferenz beteiligt und das Benehmen mit dem Schulträger hergestellt ist.

Es trifft jedoch zu, daß dem Schulträger und der Gesamtkonferenz die Absicht mitgeteilt worden ist, die Stelle des Schulleiters am Gymnasium in Uetze mit dem bisherigen Stellvertreter zu besetzen.

Dieser Beamte hatte sich um die Stelle des Schulleiters am Gymnasium in Burgdorf beworben, die zur gleichen Zeit vakant geworden war, und war für diese Stelle ausgewählt worden. Das Auswahl- und Besetzungsverfahren war weitgehend abgeschlossen, als völlig überraschend der für Uetze vorgesehene Schulleiter seine Bewerbung zurückzog. Während für das Gymnasium in Burgdorf noch zwei weitere Bewerbungen von außergewöhnlich gut qualifizierten Beamten vorlagen, fehlte es an vergleichbaren Bewerbungen in Uetze. Eine zweite Ausschreibung in Uetze hätte aber zur Folge gehabt, daß auch die Stelle des Schulleiters am Gymnasium in Burgdorf mit dem bisherigen Stellvertreter aus Uetze zunächst nicht hätte besetzt werden können, weil es nicht vertretbar gewesen wäre, das Gymnasium in Uetze für einen längeren Zeitraum ohne Schulleiter und allgemeinen Vertreter zu belassen; die Besetzung der Schulleiterstelle nach einer zweiten Ausschreibung hätte wegen der vorgeschriebenen Fristen nicht vor dem 1. 8. 1983 erfolgen können. Da der für Burgdorf vorgesehene Bewerber schon früher seine Bereitschaft erklärt hatte, auch die Schule in Uetze zu leiten, hielt ich es im Interesse einer raschen Besetzung beider Stellen mit besonders qualifizierten Bewerbern für richtig, diesen Beamten für Uetze und einen anderen für Burgdorf vorzusehen.

In Vertretung
Schaede